

Anhang 1 «Departementssekretariat FD» zum Organisationsreglement des Finanzdepartements

Mit Anhang 1 zum Organisationsreglement des Finanzdepartements (OrgR FD, AS 172.310) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern vom Departementssekretariat FD in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

I. Funktionsbezeichnungen

Departementssekretär/in	DS
Leiter/in Rechtsdienst	L RD
Fachjurist Fachstelle Gemeinnütziges Wohnen	J FGW

A. Departementssekretariat

	Funktionsbezeichnung	DS	L RD	J FGW
A.1	Ausgaben¹ und Vergaben			
A.1.1	Neue einmalige Ausgaben und Einnahmenverzichte	bis Fr. 100 000		
A.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben und Einnahmenverzichte	bis Fr. 10 000		
A.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 200 000		
A.1.4	Gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 20 000		
A.1.5	Gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben, sofern sie zulasten eines der im Anhang zum Finanzhaushaltsreglement (FHR) aufgeführten Konten des Kontenplans zu verbuchen sind (verwaltungsimmanente Ausgaben)	ab Fr. 20 000		
A.1.6	Vergaben	bis Fr. 200 000		
A.1.7	Einmalige Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen	bis Fr. 50 000		
A.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten			
A.2.1	Entscheid über IDG-Gesuche	X		
A.2.2	Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG	X		
A.3	Sonstige Befugnisse			
A.3.1	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweises Geltendmachen von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen,	X		

¹ Sämtliche Ausgaben setzen einen Budgetkredit voraus.

	Funktionsbezeichnung	DS	L RD	J FGW
	inkl. der Bevollmächtigung einer Rechtsvertretung sowie sämtliche mit Erbschaftsfällen zusammenhängende Rechtshandlungen.			
A.3.2	Erstattung von Anzeigen bzw. zur Strafantragstellung bei der Stadtpolizei wegen Verletzung eines gerichtlichen Verbots bei den dem Finanzdepartement oder dessen Organisationseinheiten von Immobilien Stadt Zürich gegen einen Mietzins zur Verfügung gestellten Fahrzeugabstellplätze.		X	X
A.3.3	Sämtliche Kompetenzen im Zusammenhang mit Personalgeschäften von Mitarbeitenden in Funktionsstufe 15 oder höher, ausgenommen von deren Anstellung und Entlassung sowie von Geschäften, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats fallen.	X		
A.3.4	Vertretung des Finanzdepartements in stadtexternen Gremien ohne formelle Abordnung	X		
A.3.5	Zahlungsfreigabeberechtigte gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR ²	X ³		

² Finanzhaushaltreglement, AS 611.111.

³ Die Stellvertretung bei Abwesenheit DS erfolgt durch den L RD oder Departementscontroller.